

# REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

3562/EX/IX/B/IV

## 9. September 2021 - Erlass der Regierung zur Festlegung der Anerkennungsbedingungen und -modalitäten des Direktors eines anerkannten Zentrums für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, Artikel 20, abgeändert durch das Gesetz vom 16. Juli 1993;

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, Artikel 7;

Aufgrund des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, Artikel 31, abgeändert durch das Dekret vom 28. Juni 2021;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 20. November 1978 zur Festlegung der Anerkennungsbedingungen des Direktors eines Zentrums für ständige Weiterbildung;

Aufgrund des Gutachtens des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen vom 26. Mai 2021;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzinspektors vom 17. Juni 2021;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministerpräsidenten, zuständig für den Haushalt, vom 6. Juli 2021;

Aufgrund des Begutachtungsantrags innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, welcher dem Staatsrat am 1. Juli 2021 in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nummer 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 vorgelegt wurde;

In Erwägung, dass das Gutachten nicht innerhalb dieser Frist mitgeteilt wurde;

Aufgrund des Artikels 84 § 4 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973;

Auf Vorschlag des für die Ausbildung zuständigen Ministers;

Nach Beratung,

Beschließt:

**Artikel 1** – Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Institut: das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;

2. Zentrum: das Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen. Das Zentrum kann aus verschiedenen Standorten bestehen.

**Art. 2** – Der Direktor eines anerkannten Zentrums nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat des Zentrums die Festlegung der strategischen Entwicklung der dualen Ausbildung und beruflich-technischen Weiterbildung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und deren Umsetzung im operativen Geschäft;
2. die Umsetzung der Vorgaben und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere in Verbindung mit der Organisation der Grundausbildungskurse im Stadium der Lehre und der Ausbildung zum Meister sowie der Weiterbildungen, Umschulungen und Vorbereitungskurse auf die Prüfungen des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht;
3. den Dialog mit dem Institut als Aufsichtsbehörde;
4. die betriebswirtschaftliche und zukunftsorientierte Steuerung des Zentrums;
5. die Planung der täglichen Verwaltung, Strukturierung und Organisation des operativen Geschäfts des Zentrums mit den Kollegen des Direktionsteams sowie des Middle Managements;
6. die Dienstaufsicht über alle Vertragsnehmer des Zentrums;
7. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement;
8. die Verantwortung für die Unterrichtsarbeit am Zentrum und gegebenenfalls an seinen unterschiedlichen Standorten;
9. die Verantwortung für eine gewinnbringende Entwicklung der Weiterbildungsabteilung;
10. die regelmäßige Berichterstattung über die tägliche Geschäftsführung an den Verwaltungsrat des Zentrums.

Unbeschadet der Bestimmungen über das Ende der Berufslaufbahn übt der Direktor seine Aufgaben unter einem Vollzeitverhältnis aus.

**Art. 3** – Um als Direktor eines anerkannten Zentrums gemäß Artikel 31 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen anerkannt zu werden, muss die Person:

1. eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
  - a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;
  - b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;
  - c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;
  - d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;
2. mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades oder über gleichwertige Kompetenzen der Stufen 6, 7 oder 8 des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Dekret vom 18. November 2013 zur Einführung eines Qualifikationsrahmens der Deutschsprachigen Gemeinschaft verfügen;
3. die Bewerbung in der Form und der Frist eingereicht haben, die im Aufruf an die Bewerber festgesetzt sind;
4. die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;
5. den Milizgesetzen genügt haben;
6. die deutsche Sprache gründlich beherrschen. Als Nachweis der gründlichen Beherrschung einer Sprache gelten die in Artikel 26 §1 des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen angeführten Nachweise;
7. die französische Sprache gründlich beherrschen. Als Nachweis der gründlichen Beherrschung einer Sprache gelten die in Artikel 26 §1 des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen angeführten Nachweise;
8. die Prüfung gemäß Artikel 4 bestanden haben.

Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von

Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

**Art. 4** – Im Falle des Freiwerdens der Direktorenfunktion informiert der Verwaltungsrat des Zentrums unverzüglich schriftlich das Institut und legt in Absprache mit dem Institut den Inhalt und die Modalitäten für den Bewerberaufruf und die Prüfung fest.

Das Institut informiert den für die Ausbildung zuständigen Minister mindestens 30 Kalendertage vor der Prüfung über die festgelegten Modalitäten.

**Art. 5** – Das in Artikel 31 Absatz 2 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen angeführte Gutachten des Instituts beruht auf dem Vorschlag einer vom Zentrum eingesetzten Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. zwei Mitglieder, die durch den Verwaltungsrat des Zentrums bezeichnet werden, wovon ein Mitglied der Präsident des Verwaltungsrates ist;
2. der Geschäftsführende Direktor des Instituts;
3. der Präsident des Verwaltungsrats des Instituts oder sein Vertreter;
4. ein Vertreter des für die Ausbildung zuständigen Ministers;
5. ein Experte, der an der Prüfungserstellung beteiligt war.

Im Fall einer Fusion von bestehenden anerkannten Zentren und einer unmittelbaren Neubesetzung der Direktorenstelle kann die in Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Mitgliederanzahl verdreifacht werden.

Die Prüfungskommission prüft die in Artikel 3 angeführten Zulassungsbedingungen der Bewerber und ermittelt ihre Kompetenzen.

Die Prüfung enthält mindestens eine praxisbezogene Aufgabe, die mit dem in Absatz 1 Nummer 5 erwähnten Experten erstellt wird. Um die Prüfung zu bestehen, erzielen die Bewerber bei jedem Prüfungsteil mindestens 50% und insgesamt mindestens 60%.

Auf Grundlage der Gesamtergebnisse lässt die Prüfungskommission dem Verwaltungsrat des Zentrums einen mit Gründen versehenen Bestimmungsvorschlag, das Prüfungsprotokoll und die Rangfolge der Bewerber zukommen. Der Verwaltungsrat des Zentrums stellt dem Institut seinen mit Gründen versehenen Bestimmungsvorschlag zu.

Auf Grundlage des Bestimmungsvorschlags des Zentrums erstellt das Institut ein Gutachten über die Anerkennung des Direktors und übermittelt es der Regierung zwecks Entscheidung.

Der für die Ausbildung zuständige Minister informiert das Institut und das Zentrum über die Entscheidung der Regierung. Die Bewerber werden vom Zentrum informiert.

**Art 6** – Die Ausübung der Direktorenfunktion ist unvereinbar mit einer Lehrkraftfunktion im Zentrum, mit Ausnahme eines vorläufigen und außergewöhnlichen Ersatzes.

Der Direktor kann nach Genehmigung des Verwaltungsrates des Zentrums andere berufliche Tätigkeiten als die des Direktors des Zentrums ausüben, insofern diese Tätigkeiten die vollzeitige Funktion des Direktors nicht beeinträchtigen und kein Interessenkonflikt oder unlauterer Wettbewerb für das Zentrum entsteht. Im Falle eines entsprechenden Antrags seitens des Direktors informiert der Verwaltungsrat des Zentrums das Institut über seine begründete Entscheidung.

**Art. 7** – Der Direktor wird alle fünf Jahre durch eine Evaluationskommission bewertet.

Die Evaluationskommission setzt sich wie die in Artikel 5 angeführte Prüfungskommission zusammen.

Die Bewertung bezieht sich auf die Umsetzung des strategischen Plans des Direktors und die Ausführung der in Artikel 2 erwähnten Aufgaben des Direktors.

Der Direktor verfasst vor dem Bewertungsgespräch einen Bericht, in dem er eine Bilanz seiner Tätigkeit der letzten Jahre zieht und in dem er Vorschläge zur weiteren strategischen Entwicklung der dualen Ausbildung und beruflich-technischen Weiterbildung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft formuliert. Dieser Bericht bildet die Grundlage des Bewertungsgesprächs.

Das Institut erstellt die Bewertungstabelle für die Mitglieder der Evaluationskommission und den Bewertungsbericht.

Das Institut legt seinem Verwaltungsrat und dem Verwaltungsrat des Zentrums den Bewertungsbericht spätestens zwei Monate nach dem Bewertungsgespräch vor.

Im Falle, dass der Bewertungsbericht Vorbehalte enthält oder die Bewertung negativ ausfällt, wird die Anerkennung ausgesetzt und die Evaluationskommission legt einen Aufholplan und eine äußerste Frist für eine neue Bewertung durch die Evaluationskommission fest. Wenn diese erneute Bewertung in einem negativen Bewertungsbericht mündet, schlägt die Evaluationskommission einen Anerkennungsentzug gemäß Artikel 8 vor.

Die Aussetzung der Anerkennung hat keine Auswirkung auf die Bezuschussung der Direktorenstelle.

**Art. 8** – Stellt der Verwaltungsrat des Zentrums oder das Institut fest, dass der Direktor die in den Artikeln 3 oder 6 festgelegten Bestimmungen nicht erfüllt oder den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt oder schlägt die Evaluationskommission einen Anerkennungsentzug vor, teilt das Institut dem Direktor Folgendes per Einschreiben mit:

1. die Beweggründe seines vorläufigen Beschlussvorschlags zum Anerkennungsentzug;
2. die Modalitäten für seine Anhörung;
3. seine Rechte zur Akteneinsicht und Erstellung einer Kopie der Akte vor der Anhörung;
4. seine Möglichkeit, sich während des gesamten Verfahrens von einem Rechtsbeistand begleiten zu lassen.

Die Anhörung vor dem Verwaltungsrat des Instituts findet mindestens 30 Kalendertage nach dem Versand des Einschreibens statt.

Der Direktor stellt innerhalb von zehn Kalendertagen ab Anhörung dem Institut seine schriftlichen Anmerkungen zu. Nach Ablauf dieser Frist kann das Institut den begründeten Beschlussvorschlag zum Anerkennungsentzug des Direktors fassen. In diesem Falle bittet das Institut den Verwaltungsrat des Zentrums innerhalb von zehn Kalendertagen ab Erhalt der vollständigen Akte um Stellungnahme. Gibt der Verwaltungsrat des Zentrums keine fristgerechte Stellungnahme ab, wird die Akte für die Weiterleitung an die Regierung als vollständig betrachtet.

Das Institut stellt der Regierung seinen mit Gründen versehenen Beschlussvorschlag zum Anerkennungsentzug zu.

Die Regierung entscheidet über den Anerkennungsentzug innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab Erhalt der vollständigen Akte.

Der für die Ausbildung zuständige Minister teilt dem Direktor, dem Zentrum und dem Institut die Entscheidung der Regierung mit und informiert den Direktor über seine Einspruchsmöglichkeiten im

Falle eines Anerkennungsentzuges.

Die Bezuschussung der Direktorenstelle wird gemäß Artikel 6 des Erlasses der Regierung vom 21. März 2002 zur Bezuschussung von Personal- und Funktionskosten in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen beim Anerkennungsentzug des Direktors spätestens am Ende der gesetzlichen Kündigungsfrist eingestellt.

**Art. 9** – Die Anerkennung des Direktors endet von Amts wegen:

1. im Falle seines Rücktritts und ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Rücktritts;
2. am ersten Tag des Folgemonats des Antritts seines Ruhestands;
3. am Tag seines Todes.

In den in Absatz 1 angeführten Fällen informiert der Verwaltungsrat des Zentrums das Institut und den für die Ausbildung zuständigen Minister unverzüglich.

**Art. 10** – Der ministerielle Erlass vom 20. November 1978 zur Festlegung der Anerkennungsbedingungen des Direktors eines Zentrums für ständige Weiterbildung ist aufgehoben.

**Art. 11** – Vorliegender Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

**Art. 12** – Der für die Ausbildung zuständige Minister ist mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 9. September 2021

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,  
Minister für lokale Behörden und Finanzen  
O. PAASCH

Die Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung  
L. KLINKENBERG